

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Tarifes.	Maßstab der Versteuerung.	Beitragsmäßiger Abgabensatz.		Bemerkungen.
				Zflr.	Sgr.	
25	Leder:					
	a) Rohgare oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fähhleder, Sohlleder, Kallleder, Sattelleber, Stiefelschäfte, imgleichen (amisch- und weißgares Leder	21. a.	Stroh, Zoll von 110 Ytl.	4	—	Für ermäßigte Beiträge gilt nur für die unverschuldeten Kaufungen nach die Aufschlag.
	b) Korduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder	21. b.	•	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherewaren)	21. c.	•	6	25	
26	Leinwand, rohes	22. a.	•	fr	ei.	Leder für Bekleidung, hat die abnehmenden Steuern und die Abnahme der Steuern selbst in den Anwesenheiten der Kaufungen. Die Steuern sind zu zahlen, und in Bezug auf die Steuern sind die Kaufungen über die Steuern zu zahlen, und die Kaufungen sind die Kaufungen zu zahlen.
27	Leinwand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	22. d.	•	fr	ei.	
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefarbt, ungebleicht weißlich und Drüsch	22. e.	•	fr	ei.	
29	Eichte-, Talg-,	23.	•	3	—	
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	•	6	25	
31	Mehl und feinfestes Mehlwerk, als Graupen, Gröhe u.	25. q.	•	1	5	Zähler, welche Gegenstände die Kaufungen zu zahlen, sind die Kaufungen zu zahlen, und die Kaufungen sind die Kaufungen zu zahlen.
32	Neze, Fischer-, Vogler-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flach- und Hanfgarn	22. e.	•	1	—	
33	Seifuchen	X. Q. X.	•	—	7	
34	Del in Fässern (Rübbi)	26.	•	1	5	Für ermäßigte Beiträge gilt nur für die unverschuldeten Kaufungen nach die Aufschlag.
35	a) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und idene Pfeifen	38. e.	•	3	15	
	b) Porzellan, weißes	38. e.	•	5	—	Für ermäßigte Beiträge gilt nur für die unverschuldeten Kaufungen nach die Aufschlag.
	c) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	38. f.	•	20	—	